

# **Satzung der Gemeinde Neukirch über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege**

## **(Elternbeitragsatzung der Gemeinde Neukirch für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege)**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
  - des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und
  - der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)
- in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Gemeinderat Neukirch in seiner Sitzung am 21.11.2023 mit Beschluss-Nr. 39-11-2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I Elternbeiträge, weitere Entgelte und Essengeld**

#### **§ 1**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege der Gemeinde Neukirch erhebt die Gemeinde Neukirch Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagen findet grundsätzlich nicht statt. In Ausnahmefällen kann durch die Erziehungsberechtigten ein Antrag an die Gemeindeverwaltung Neukirch gestellt werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.  
Bei Krankheit des Kindes wird nach 20 zusammenhängenden Tagen (Montag-Freitag) der monatliche Elternbeitrag um 50 % gekürzt. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

#### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Höhe der Elternbeiträge:
  - a. Die Elternbeiträge für Kinder von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

(Bereich **Kinderkrippe**) betragen im Monat:

	bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	250,00 €	225,00 €	166,67 €	150,00 €	125,00 €	112,50 €
2. Kind	150,00 €	135,00 €	100,00 €	90,00 €	75,00 €	67,50 €
3. Kind**	50,00 €	45,00 €	33,33 €	30,00 €	25,00 €	22,50 €

b. Die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Bereich **Kindergarten**) betragen im Monat:

	bis 9 Stunden		bis 6 Stunden		bis 4,5 Stunden	
	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende	Familie*	Allein- erziehende
1. Kind	150,00 €	135,00 €	100,00 €	90,00 €	75,00 €	67,50 €
2. Kind	90,00 €	81,00 €	60,00 €	54,00 €	45,00 €	40,50 €
3. Kind**	30,00 €	27,00 €	20,00 €	18,00 €	15,00 €	13,50 €

c. Die Elternbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse (Bereich **Hort**) betragen im Monat:

	bis 6 Stunden (mit Frühhort)		bis 5 Stunden (ohne Frühhort)	
	Familie*	Allein- erziehend*	Familie	Allein- erziehende
1. Kind	90,00 €	81,00 €	75,00 €	67,50 €
2. Kind	54,00 €	48,60 €	45,00 €	40,50 €
3. Kind**	18,00 €	16,20 €	15,00 €	13,50 €

\* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Erziehungsberechtigter des Kindes sind.

\*\* Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

(3) Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Krippenalter.

#### § 4

#### weitere Entgelte bei Überschreitung der Betreuungs-/Öffnungszeiten

- (1) Bei Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit nach § 7 wird gegenüber den Erziehungsberechtigten kein Entgelt erhoben.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann auf Antrag eine stundenweise Inanspruchnahme des Krippen- bzw. Kindergartenplatzes nur über die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden hinaus gesondert in den Betreuungsvertrag aufgenommen werden (Mehrbetreuungszeit). Die maximale Gesamtbetreuungszeit pro Tag beträgt 10 Stunden. Gegenüber den Erziehungsberechtigten werden dafür weitere Entgelte in Höhe von 1,00 Euro je angefangene Stunde erhoben. Eine Betreuungszeit über 9 Stunden in den Bereichen Krippe und Kindergarten ist nur möglich, wenn eine arbeits-, ausbildungs- oder schulbedingte Erforderlichkeit vorliegt (mit Bestätigung durch Arbeitgeber/Ausbilder/Schule).

- (3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an zwei oder mehr Tagen im Monat überschritten, wird für die Betreuung in allen Einrichtungen für jede weitere angefangene halbe Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 8,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. Die Gemeindeverwaltung Neukirch ist berechtigt, Aufwendungen, die bei der Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- (5) Bei unentschuldigtem Fehlen an geplanten Veranstaltungen/Aktivitäten der Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten dennoch die Kosten für die Teilnahme ihres Kindes an der Veranstaltung/Aktivität zu tragen.

## **§ 5 weitere Entgelte für Gastkinder und bei Ferienbetreuung**

- (1) Die Entgelte für Gastkinder betragen pro Stunde
  - im Bereich Krippe 23,00 %
  - im Bereich Kindergarten 30,00 %
  - im Bereich Hort 30,00 %der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer im Hort in den Ferien oder an schulfreien Tagen überschritten, wird ein weiteres Entgelt von 0,50 Euro je angefangene Stunde erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen in der Ferienzeit wird für einen angemeldeten Hortplatz ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro je Tag berechnet.

## **§ 6 Entgelte für Essen- und Getränkeversorgung**

Nimmt ein Kind an der Essen- und Getränkeversorgung teil, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsentgelt (Essengeld) zu entrichten. **Das Essengeld für das Mittagessen ist direkt an den Essensanbieter zu entrichten.**

## **§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Gemeindeverwaltung Neukirch per Bescheid festgesetzt. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die weiteren Entgelte werden am 20. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig.
- (3) Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte vom Konto der Erziehungsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung Neukirch abgebucht. Überweisungen sollten danach unterbleiben, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

## **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede für die Gewährung von Beitragsermäßigungen bedeutsame Tatsache oder Änderung in den persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen wahrheitsgemäß, unverzüglich und unaufgefordert anzugeben, soweit sie nicht von Amts wegen bekannt oder ermittelbar sind. Bestehen berechnigte Zweifel an den Angaben, ist die Gemeindeverwaltung Neukirch berechtigt, Nachweise zu fordern.

- 
- (2) Die Gemeindeverwaltung Neukirch ist berechtigt, unrechtmäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen nachzufordern.

## **§ 9**

### **Erlass / Beitragsübernahme**

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung der Eltern und des Kindes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bautzen, Jugendamt) übernommen werden.  
Bis zur Erteilung des Bescheides ist der Elternbeitrag durch die Erziehungsberechtigten in voller Höhe zu entrichten.

## **Abschnitt II**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung der Gemeinde Neukirch über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Neukirch), in der Fassung vom 21.03.2023 mit der Beschluss-Nr. 11-03/2023
- die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Neukirch über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Gemeinde Neukirch), in der Fassung vom 20.06.2023 mit der Beschluss-Nr. 01-03/2023

Neukirch, den 21.11.2023

.....  
Harald Haase  
Bürgermeister der Gemeinde Neukirch

(Siegel)

---

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Neukirch, den 21.11.2023

.....  
Harald Haase

Bürgermeister der Gemeinde Neukirch